Gemeinde Rohrberg
Bezirk Schwaz – Tirol
6280 Rohrberg 22
Telefon 0 52 82 / 71 22

2025-12-17

SITZUNGSPROTOKOLL ZUR GEMEINDERATSSITZUNG

am Dienstag, den 16.12.2025 im Sitzungszimmer der Gemeinde Rohrberg.

Beginn: **19.00 Uhr** **Ende:** **20.30 Uhr**

Anwesende: **Bürgermeister Schreyer Hans als Vorsitzender**
Bürgermeister-Stellvertreter Pfister Hermann

Die Gemeinderäte: **Taxacher Werner, Brandacher Hannes, Eberharter Franz, Brugger Josef, Pfister Christopher, Pfister Ines, Taxacher Brigitte, Eberharter Johann;**

Entschuldigt: **Pfund Christina**

Tagesordnung:

Tagesordnung
1) **Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung des Protokolls vom 17.11.2025**
2) **Beschluss Voranschlag 2026 und Mittelfristiger Finanzplan 2026-2020**
3) **Allfälliges**

Erledigung und Sitzungsverlauf

zu 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung des Protokolls vom 17.11.25
Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, er stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Sitzungsprotokoll vom 17.11.2025, welches an alle GR-Mitglieder zugesandt wurde, wird vom GR einstimmig genehmigt.
Bgm. Schreyer stell den Antrag zur Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes, und zwar TO 3) Beschluss Wasserbenützungsgebührenverordnung, Der Punkt Allfälliges wird unter TO 4) behandelt. Der Gemeinderat ist mit dieser Vorgangsweise einverstanden.

Zu 2) Beschluss Voranschlag 2026 und Mittelfristiger Finanzplan 2065-2030
Der Entwurf des Voranschlages 2026 und MFP 2026-2030 vom 27.11.2025 wurde in der Zeit vom 28.11.2025 bis 15.12.2025 im Gemeindeamt Rohrberg zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Kundmachung über die Auflage des Voranschlages zur öffentlichen Einsicht erfolgt vom 28.11.2025 bis 15.12.2025. Schriftliche Einwendungen wurden während der Kundmachungsfrist nicht eingebracht.
Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idgF, ab dem Betrag von EUR 7.300,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen. Der Mittelfristige Finanzplan 2026-2030 ist gemäß Tiroler Gemeindeordnung integrierenden Bestandteil des Voranschlages und muss nicht separat beschlossen werden.
Der Finanzierungshaushalt der Gemeinde Rohrberg ist in Einnahmen und Ausgaben nicht ausgeglichen, der Abgang beträgt im Finanzierungshaushalt € 54.100,--, der Abgang im Ergebnishaushalt, der auch alle Abschreibungen beinhaltet beträgt € 282.900,--. Der Abgang im Finanzierunghaushalt kann mit dem Barbestand aus dem Haushaltjahr 2025 zum 31.12.2025 ausgeglichen werden. Der Voranschlag 2026 wird dem Gemeinderat vor der Beschlussfassung ausführlich erläutert.
Der Gemeinderat ist mit der negativen Festsetzung des Voranschlages 2026 sowie dem Mittelfristen Finanzplan 2026-2030 einverstanden, das Abstimmungsergebnis erfolgt einstimmig.

Zu 3) Beschluss Wasserbenützungsgebührenverordnung
Bgm. Schreyer berichtet, dass der Wasserverband Großraum Zell am Ziller, für 2026 größere Investitionen für Leitungsinstandhaltung geplant hat. Um diese Investitionen entsprechend mit Darlehen und Förderungen zu finanzieren, ist Voraussetzung, dass die Verbandsgemeinden die Mindestgebühren für Wasser und Kanal lt. Schreiben vom Amt der Tir. Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft vom 30.09.2025 erfüllen.
Aus diesem Grund wurde zur heutigen Sitzung eine komplett neue Wasser-benützungsgebührenverordnung erstellt. Diese Verordnung wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Nach ausführlicher Diskussion beschließt der GR nachfolgende Verordnung einstimmig.

Verordnungsblatt für die Gemeinde Rohrberg

5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rohrberg vom 16. Dezember 2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1
Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Rohrberg erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2
Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen. Für Schwimmbecken im Freien gilt der Rauminhalt des Schwimmbeckens in Kubikmeter als Bemessungsgrundlage.

(2) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

a) Gebäude(teile) von landwirtschaftlichen Betrieben, die ausschließlich zur Lagerung von Futterstoffen und Geräten landwirtschaftlich genutzt werden (im besonderen Scheunen, Tennen, Futter- und Streulagerräume) und gleichzeitig über keinen Wasseranschluss verfügen.
b) Städel in Holzbauweise, überdachte Holzlegen und Holzschuppen, die zur Gänze aus Holz bestehen und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen, Silos und Fahrsilos, Folientunnels, Bienenhäuser, Hundezwinger.
c) Privat genutzte Garagen und Carports, Geräteschuppen und Gartenhäuser, sofern diese über keinen Wasseranschluss verfügen.
d) Zu Freizeitwohnsitzen ausgebaute Feldställe, die außerhalb des in der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Rohrberg festgelegten Anschlussbereiches liegen und für welche der fachgerechte und von der Gemeinde abgenommene Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage auf eigene Kosten hergestellt wird.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,29 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3
Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 bis 4 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4
Laufende Gebühr

(1) Die Berechnung der laufenden Gebühr erfolgt nach dem gemessenen Wasserverbrauch, der über den Wasserzähler erfasst wird. Dabei beträgt die Mindestmenge jedoch 40 Kubikmeter Wasserverbrauch pro Jahr und Abnehmer.

(2) Als Abnehmer im Sinne von Abs. 1 gilt jeder eigenständige Haushalt, der an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke. Sollte ein Grundstück mit mehreren Haushalten nur über einen gemeinsamen Wasserzähler verfügen, wird die Mindestmenge für das gesamte Grundstück unter Berücksichtigung der Anzahl der Haushalte vorgeschrieben.

(3) Die laufende Wasserbenützungsgebühr beträgt für den Abrechnungszeitraum bis 31. März 2026 0,70 Euro je Kubikmeter Wasserverbrauch und für den Abrechnungszeitraum ab 01. April 2026 1,03 Euro je Kubikmeter Wasserverbrauch.

(4) Kann der tatsächliche Wasserverbrauch aufgrund eines Defektes des Wasserzählers oder aufgrund höherer Gewalt (zum Beispiel Wasserrohrbruch, Winterbruch) nicht ermittelt werden oder weicht der Wasserverbrauch erheblich vom Durchschnittsverbrauch der drei letztfolgenden Abrechnungszeiträume bzw. erheblich von anderen vergleichbar genutzten Grundstücken ab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Bemessungsgrundlage zu schätzen bzw. den Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke oder Gebäude heranzuziehen.

§ 5
Zählergebühr

(1) Für Einbau, Benützung und Wartung des Wasserzählers ist eine Zählergebühr in Höhe von 25,00 Euro pro Jahr zu entrichten.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die Wasserzählergebühr ist die Anzahl der tatsächlich von der Gemeinde eingebauten Wasserzähler pro Grundstück (Gebäude), unabhängig davon, ob es sich um Haupt- oder Subzähler handelt.

§ 6
Entrichtung der Gebühren

(1) Die Wasseranschlussgebühr ist mit Bescheid vorzuschreiben und ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

(2) Die laufende Wasserbenützungsgebühr wird mit Bescheid vorgeschrieben und ist einen Monat nach Zustellung zur Zahlung fällig. Die Vorschreibung der laufenden Wasserbenützungsgebühr erfolgt im 4. Quartal eines jeden Jahres als Akontozahlung unter Zugrundelegung des halben Vorjahreswasserverbrauches sowie im 2. Quartal eines jeden Jahres als Abrechnung des tatsächlichen Verbrauches unter Berücksichtigung der Mindestmenge. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt zum Stichtag 1. April.

(3) Der Abrechnungszeitraum für die laufende Wasserbenützungsgebühr ist jeweils der 01. April eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

(4) Die Zählergebühr ist mit Bescheid vorzuschreiben und ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig. Die Vorschreibung des Jahresbetrages erfolgt im 1. Quartal eines jeden Jahres.

§ 7
Gebührenschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Rohrberg über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren vom 4. Dezember 2001, kundgemacht vom 5. Dezember 2001 bis 21. Dezember 2001 außer Kraft.

Zu 4) Allfälliges

- **Bgm. Schreyer berichtet dem Gemeinderat vom Steinschlag in der Mühlbachsiedlung am 08.12.2025. Am frühen Abend hat sich im Waldstück oberhalb der Gemeindestraße ein ca. 2 m³ großer Felsblock gelöst und ist bis zur Gemeindestraße abgerollt und hat die Straße auch maßgeblich beschädigt. Diesbezüglich wurde bereits eine Kat-Meldung gemacht. In weiterer Folge wurde die FFW Zell am Ziller zur Absicherung und Straßensperre alarmiert. Die Straße blieb bis zum Vormittag des 09.12.25 gesperrt, bis der Landesgeologe mit seiner Begehung fertig war. Das Gutachten des Landesgeologen bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat zur Kenntnis. Die erforderlichen Maßnahmen, die laut Gutachten erforderlich sind, will Bgm. Schreyer zuerst mit dem Grundbesitzer Kupfer Wilfried besprechen, erst dann können weitere Schritte unternommen werden. Laut Gutachten sind derzeit keine Sofortmaßnahmen erforderlich!**

Zum Abschluss der letzten GR-Sitzung in diesem Jahr bedankt sich Bgm. Schreyer beim Gemeinderat für die gute Zusammenarbeit und hofft, dass diese auch 2026 fortgesetzt werden kann.

Der Bürgermeister:

Schreyer Hans

GEMEINDE ROHRBERG Bezirk Schwaz - Tirol

Die Gemeindevorstände:

.....	.....	.....
(Vzbgm. Pfister Hermann)	**(GV Taxacher Werner)**	**(GV Brugger Josef)**